in Untersuchungsfachen Rechtsmittel gegen die Erkenntniffe zwei- tion, von welcher hier die Rede ift, überschritten und diese letter Infranz nur dann zulaffig find, wenn neue erhebliche That- 1 fachen ober Beweismittel beigebracht werden ober durch befonbere Verordnung bes Konigs eine nochmalige Vertheidigung gestattet worden ift, in Bezug auf Ruhns Bertheidigung aber Keines von Beiden der Fall mar; so konnte auf diese lettere feine Rudficht genommen werden. Es ordnete jedoch bas Dber= appellationsgericht an, daß Ruhnen folches bekannt zu machen und, dafern er die Geftattung einer dritten Bertheidigung im De= ge ber Gnadenachfuchen follte, bann der Berordnung vom 29. Juli 1835 sub V. gemaß an das hohe Justizministerium Bericht zu erstatten fei. Die anbefohlne Befanntmachung ift am 28. Muguft b. 3. durch die untersuchende Behorde erfolgt, jedoch Ruhn mit einem Gesuche um Gestattung der dritten Bertheidigung nicht eingekommen. Nimmt man nun nach dieser Relation der thatsachlichen Berhaltniffe die Frage: ob das, mas Ruhn be= gangen, auf die Ehre beffelben einen nachtheiligen Ginfluß außern konne? in ernftere Erwagung, fo glaubt bie Deputation ihrerseits biefe Frage verneinen zu muffen. Mag auch der Begriff der Ehre sowohl in den Lehrbüchern der Biffenschaft, als nach ben Unfichten, die barüber im gemei= nen Leben obwalten, nicht gang von allen Schwankungen und Ungewißheiten frei fein und namentlich der Gine die Chre fur ge= fahrbet ansehen in Fallen, die der Undere fur ehrverlegend nicht gelten laffen wird; fo hat boch, wenn von Entziehung ber Ehre durch begangene Berbrechen und darauf gegrundete Untersuchungen die Rebe ift, die Praris, man konnte auch fagen: der ge= funde moralische Sinn bes Bolkes, langst entschieden, welche Bergehen und welche Untersuchungen der Ehrenhaftigkeit eines barein verwickelt gewesenen Individuums einen Eintrag thun follen. Alle diejenigen Vergeben und Untersuchungen, welche die Ehre schmalern, hier aufzählen zu wollen, um daraus zu beweisen, daß das dem Stellvertretreter Ruhn beigemeffene nicht dazu gehore, murde zu weit fuhren, auch fonft dem 3mede nicht entiprechen. Als allgemeiner Unhalt tann nur aufgeftellt werden, daß polizeiliche Bergeben und polizeiliche Unter= suchungen unter ben entehrenden in der Regel nicht enthals ten, vielmehr die wenigen Falle entgegengesetzter Urt unter die Musnahmen zu rechnen find. Fur etwas Mehr, als ein Do= lizeivergehen, fann aber basjenige, mas dem Stellvertreter Ruhn gur Laft fallt, nicht betrachtet und noch weniger fann daf= felbe ju den entehrenden Ausnahmen gezählt werden, da es fei= ner Natur nach unter die fogenannten politischen Vergeben ge= hort, deren allgemeiner Charafter ohnehin einen ganz besondern Maßstab ber Beurtheilung in Unspruch nimmt. — Es hat Ruhn Nichts weiter verbrochen, als eine Petition, ein zur Ginreichung bei ber Standeversammlung bestimmtes Besuch, auf eine mit den bestehenden polizeilichen Borichriften nicht gang verträgliche Beife verbreiten und mit Unterschriften verfeben beifen. Bu petiren, haben alle Staatsburger nach §. 36. der Berf .= Urfunde ein unbestritttnes Recht. Nimmt man nun auch in Conformi= tat mit den barüber bei ber vorigen Stanbeversammlung laut gewordenen Unfichten an, daß diefes Petitionsrecht in ber Deti- I

tere burch ihre Form ftrafwurdig geworden ift; fo barf boch auf der andern Seite auch nicht außer Ucht gelaffen werden, bag bas Ueberschreiten in der Form im Allgemeinen nicht mit fo schweren Folgen belaftet zu werden pflegt. Im vorliegenden Falle aber scheint hierauf um beswillen einiges Gewicht mehr gelegt werben ju muffen, weil nach S. 83. der Berfaffungs-Urfunde bas Recht, feine Meinung in der Kammer frei zu außern, wenigstens jedem Mitgliede der Standeversammlung zugesichert wird, mas, wie man glauben sollte, in analoger Unwendung auf Golche, die nicht Mitglieder der Kammern find und in ihren Eingaben an Dieselben den Zon der Petition auf eine etwas zu freie Weise verruckt haben, einige Entschuldigung mehr herbeifuhren mußte. Budem ift noch zu bedenten, daß zu der Beit, wo das hier fragliche Bergeben stattfand, die Berfaffung felbst noch neu und bas Bewegen in den verfaffungsmäßigen Formen mindeftens für diejenige Rlaffe von Staatsburgern, zu denen Ruhn gehort, noch von der Art war, daß man ein Sinaustreten aus den gezogenen Schranken, zumal Seiten Derer, welche an der Abfassung ber für gesetwidrig erklarten Petition selbst keinen Theil, sondern nur deren Berbreitung mit befordert haben, fur ein Berbrechen, an welches die schwere Strafe der Entehrung geknupft werden muffe, nicht gelten laffen fann. - Wollte man aber endlich auch einen andern Gesichtspunct vorwalten laffen und bas Abfehn hauptfachlich nur auf die Urt der Strafe richten, Die einem Ber: geben gefolgt ift, fo murbe dies in der Untersuchung gegen Ruhn dennoch eine Menderung eben fo wenig herbeifuhren konnen, ba letterer nur Gefangniß=, alfo den niedrigften Grad ber Freis heitsftrafen, erlitten hat, der bekanntlich an fich und ohne Bezugnahme auf das Vergeben, beffen Folge er war, fur enteh: rend nicht angesehen werden kann. Ja, es hat Ruhn gar nicht einmal eigentlichen Strafarrest erlitten, sondern es ift ihm nur die Untersuchungshaft als solcher angerechnet worden. — Er: magt man nun einerseits, daß der Bestrafte nicht alle Mittel, die ihm verfaffungemaßig zu Gebote gestanden, um sich von der Strafe zu befreien, versucht hat, es folglich noch nicht einmal gang ausgemacht ift, ob nicht bei einer nochmaligen Bertheidis gung die gangliche Lossprechung erfolgt mare, und andererseits, daß der Untersuchungsarrest, den Jemand erlitten, auch durch die nachherige ausgedehnteste Lossprechung nicht wieder abgenommen werden fann, folglich bann, wenn man erlittenen Mr reft an fich fur ehrverlegend ansehen wollte, auch der Unschuldigfte, der fpater gang frei gesprochen worden ift, fur entehrt gelten mußte; fo kann ber Umftand, daß Rubn Gefangniß er litten hat, hier am allerwenigsten in Betracht tommen. - Balt die Deputation alle diese Momente gusammen, so kann fie bas ihr abverlangte Gutachten nur dahin aussprechen: daß ber Stellvertreter Ruhn feine paffive Wahlbarkeit feinesweges verloren habe, und giebt ber hohen Rammer anheim: biefe Meinung gu ber ihrigen zu erheben.

(Befdluß folgt.)